

(Innsbruck, Wagner 1894) mit musterhafter Sorgfalt herausgegeben hat (darunter viele bisher ganz unbekannte, erst von ihm entdeckte Stücke, vgl. N. A. XV, 221, n. 45) und in einer höchst lehrreichen Einleitung über die Entstehungsverhältnisse der päpstlichen Kanzleibücher und -Ordnungen handelt.

175. In einer Zusammenstellung der Fälle, in denen die Päpste sich auf die Konstantinische Schenkung berufen haben, tritt F. Zinkeisen (Engl. Historical Review IX, 625 ff.) dafür ein, dass die Fälschung erst im Laufe des XV. Jahrh. ihre Hauptbedeutung erhalten habe. An ihrer Verwerthung durch Stephan II., Gregor VII., Hadrian IV. glaubt er zweifeln zu dürfen. H. Bl.

176. Als Anhang zu der nachgelassenen Arbeit J. Havets (vgl. N. A. XX, 239, n. 12) werden in der Bibl. de l'école des chartes LV, 306 ff. 12 von ihm für den Druck vorbereitete Urkunden der Merowingerzeit veröffentlicht, darunter MG. DD. ed. Pertz 122, n. 6 zu 596 Juni 8. 190, n. 74. 191, n. 75, alle drei als interpoliert. H. Bl.

177. Ph. Heck in seinem oben n. 155 angeführten Werke tritt (Beilage VII) gegen von Richthofen für die Meinung von Halsema u. a. ein, dass das gefälschte Privileg Karls d. Gr. für Friesland (Mühlb. 386) Kreuzpredigern des Jahres 1247 seine Entstehung verdanke; eine Versifikation, nicht, wie Richthofen will, ein Vorläufer des Privilegs sei das friesische Gedicht in den Hunsingoer Hss.

178. In den *Analectes pour servir à l'hist. ecclésiast. de la Belgique* 2 sér. IX, 93—210 giebt E. Reusens eine eingehende und sehr scharfe Kritik der Ausgabe des Lütticher Chartulars von Bormans und Schoolmeesters (N. A. XIX, 716, n. 264). Angehängt sind 1) Neudrucke der drei DD. Ludwigs d. Frommen, Ludwigs d. Kindes und Heinrichs II. (Mühlb. 803. 1990. St. 1508) 2) eine Sammlung von 70 Lütticher Urkunden (1075—1248), die theils vollständig theils im Regest aus neueren Drucken wiederholt werden, während sie im Chartular und demgemäss auch in der Ausgabe desselben fehlen. Von Wichtigkeit für die Geschichte der Kanzlei Ludwigs d. K. ist der durch ein Facsimile des Anfangs der Recognitionszeile geführte Nachweis, dass in Mühlb. 1990 wirklich 'Ernustus' und nicht 'Ernuldus cancellarius' zu lesen ist. — Bormans hat sich gegen die ihm gemachten Vorwürfe in einer